

434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 22. 1. 2001

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (392 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird

Mit diesem Gesetzentwurf wird dem Außerkrafttreten der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, und des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, Rechnung getragen. Der Verweis auf den Honorartarif der Wirtschaftstreuhand entfällt gänzlich, statt dessen wird eine entsprechende Regelung in die Satzung des Sparkassen-Prüfungsverbandes aufgenommen werden.

Die Verweise im § 2 Abs. 2 der Anlage zu § 24 (Prüfungsordnung für Sparkassen) auf Bestimmungen der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung werden durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe, BGBl. I Nr. 58/1999, ersetzt.

Für den Eintritt des Falles, dass der Verwaltungsrat des Sparkassen-Prüfungsverbandes keine Vorstandsmitglieder bestellt, erfolgt eine Ersatzbestellung durch den Bundesminister für Finanzen. Damit wird die fortlaufende und uneingeschränkte Funktions- und Entscheidungsfähigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes sichergestellt.

Die Aufnahme der Privatstiftungen gemäß § 27a in den Kreis der ausschließlichen Mitglieder des Sparkassen-Prüfungsverbandes trägt der Tatsache Rechnung, dass gemäß § 27a Abs. 4 Z 7 die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes Gründungs- und Stiftungsprüfer für diese Privatstiftungen ist.

Die Bewilligungspflicht des § 22 Abs. 4 wird in eine Anzeigepflicht umgewandelt.

Die sonstigen Änderungen dienen insbesondere der Klarstellung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Der Finanzausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 2001 in Verhandlung genommen und den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (392 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2001 01 17

Dipl.-Kfm. Mag. Josef Mühlbacher

Berichterstatter

Dr. Kurt Heindl

Obmann